

herzlichsten Dank aus dem unermüdet thätigen und auch gegen uns überaus gütigen Freiherrn v. Rösselholz zu Wallerstein, dessen Regesten wir eine lange Reihe der oben benützten wichtigen Urkunden-excepte verdanken.

H. Bauer.

4) Kulturgeschichtliches.

Von der Ausübung der Heilkunde, namentlich in Mergentheim.

Die Heilkunde war in Deutschland während des Mittelalters eine freie Kunst, welche erst allmählig wieder zu einer Wissenschaft sich erhob, hauptsächlich durch die von Italien (Salerno) ausgehende Anregung. Lange Zeit waren es besonders die Geistlichen, welche mit der Medicin sich eingehender beschäftigten; neben ihnen treten auch Juden nicht selten als Aerzte auf.

In den größeren Städten vornehmlich werden mehr und mehr seit dem 13ten Jahrhundert Aerzte, Leibärzte (im Gegensatz zu den Wundärzten, vielleicht auch zu den Seelenärzten) auch Bauchärzte, und Schneidärzte oder Wundärzte genannt. Sie heißen allmählig auch der Arzneiwissenschaften Meister, *magistri in medicinis*, beider Arzneyen *Doctores*. Ganz getrennt von den Wundärzten, Chirurgen waren damals die Barbire und Bader, zugleich Aderlasser und Schröpfer.

Jedenfalls seit Anfang des 14ten Jahrhunderts wurden einzelne Aerzte hie und da von den Städten in Sold genommen auf bestimmte Zeit, Stadtärzte, und ähnlich nahmen vornehme Herrn einen Arzt in ihren Dienst. Es stand aber noch ein paar Jahrhunderte an, bis studirte Aerzte allmählig auch in unbedeutenderen Orten eine Stelle (mit Gehalt) fanden oder sich selber da niederließen.

Der Name von Apotheken kommt auch schon im 13ten Jahrhundert urkundlich vor, aber dieses Wort bezeichnete damals einen Kramladen überhaupt und fixirte sich allmählig erst für diejenigen Läden, welche auch — nach und nach aber ausschließlich — Arzneistoffe führten und Medicamente bereiteten. Lange fort führten sie mehrentheils auch Gewürze und Confecte, waren also zugleich Conditoreien. Anstalten für Kranke waren die halb geistlichen Anstalten der Spitäler, Hospitale, besonders gern dem heiligen Geiste geweiht; doch waren das Versorgungshäuser zugleich für alte und arme Leute.

Für ansteckende Krankheiten, namentlich den eine Zeit lang auch im Abendland grassirenden Ausatz, wurden eigene Leprosenhäuser gestiftet, auch Gutleuthäuser genannt. Weil dieselben abgesondert von den Städten eine Strecke weit im Felde standen, so hießen ihre Bewohner: Sonderstieche und Feldstieche. Nicht Krankenhäuser waren, sondern mehr Armenhäuser, die Elenden=Herbergen, Herbergen für Reisende, für Wanderer im Elende, d. h. in der Fremde. Heilzwecken, jedoch zunächst und vornehmlich der Reinlichkeit dienten im Mittelalter die überall, bis auf größere Dörfer hinaus verbreiteten Badstuben, meist Schwitzbäder durch heiße Wasserdämpfe. Beim Gebrauch dieser Bäder ließ man sich gerne die Haare schneiden und namentlich auch schröpfen. Das „Baden“ gehörte lange Zeit zum Lebensgenuß und überhaupt zu einem geordneten Leben, alle Wochen oder wenigstens alle Monate etwa, und was wir Trinkgeld heißen, hieß damals vielfach Badegeld. *) — Die Hebammen betrieben lange Zeit ihr Gewerbe auf eigene Faust, erst gegen Ende des Mittelalters scheinen die Gemeinden angefangen zu haben, solche mit einem Gehalt anzustellen und für dieses Bedürfniß zu sorgen.

Ärzte werden in Mergenth. genannt

1555 Dr. Lucas Jäger (heirathet).

1653 Dr. Struppis.

1665 wird Dr. Joh. Palmarius (erster Stadtarzt in Frankfurt) vom HuD=Meister Wolfgang Schuzbar gen. Milchling als Leibarzt und Stadtmedicus angestellt, mit jährlich 60 fl. 1 Fuder Holz, 1 Fuder Reisach und 1 Fuder Heu, auf gegenseitige vierteljährliche Kündigung.

1573/74 ist Dr. Erasmus Fleck Hof= und Stadtarzt.

1574 wird Dr. Joh. Klein vom HuD=Meister v. Bobenhausen angenommen als Hof= und Stadt=Arzt — mit 20 fl. von der Trapponei, 6 Malter Korn, 1 Fuder Wein, 2 Kleider, Hauszins u. den Tisch bei Hof; von gemeiner Stadt 20 fl. und eine Holzlaub.

1575—79 ist Dr. Moses Luzerna, genannt Judentoctor, Hof= und Stadt=Arzt mit ähnlicher Besoldung. Er wurde 1577 vom Apotheker bei der Regierung verklagt, weil er selbst Arzneien dispensirte.

1573—1609 war Dr. Augustin Husära Hof= und Stadtmedicus (neben welchem 1593 auch ein Dr. Schleuried genannt wird).

*) Vgl. zu dem allem Dr. Kriegel: Ärzte, Heilanstalten, Geistesranke im mittelalterlichen Frankfurt a M. 1863.

Dieser Herr Dr. Medicus erhielt um 1600 vom Orden: 104 fl. Kostgeld, 50 fl. Besoldung, 10 fl. Hauszins, 6 Malter Korn, 1 Fuder Wein, 2 Kleider (ein Sommer- und ein Winter-Kleid.)

1609 wurde Dr. Philipp Horch bestellt zu einem Medico und Arzet für die löbl. Regierung, Hofgesind und gemeine Bürgerschaft. Besoldung: 200 fl. und den Tisch bei Hof für seine Person neben den jungen Ordensherrschaften u. Rätthen, 20 fl. und 1 Holzlaub von der Stadt.

1610 wurde eine Medicinal-Taxordnung erlassen. „Von den Burgern und ihrem Gesind und allen andern Ordensunterthanen sollen unsre Medici vor ein Urin oder Harn besehen zur Belohnung haben einen Bazen und von einem Fremden 5 Kreuzer. Vor ein Diät desgleichen jede Badordnung zu schreiben und die Arznei dazu zu verordnen, soll ein Medicus von den Burgern und Ordensunterthanen nehmen 1 fl., von einem Fremden 1 Rthlr. In gefährlichen contagiosen Krankheiten und Zeiten, wenn böser Luft und pestis regiert, sollen die medici vor jede Visitation und Gang fordern $\frac{1}{2}$ fl., jedoch unvermögllicher Leute halb mit möglichster Restriktion und Bescheidenheit. Würde aber ein Medicus zu einem fremden Kranken allhier erfordert, soll ihm vor einen Gang 1 fl. oder 1 Rthlr. nach Gelegenheit der Person, darnach vor einen jeden Gang, so oft es begehrt wird und von Nöthen ist, i Ort eines Reichsthalers gegeben werden, in Sterbensläufen doppelt.“

1628 wird Dr. Christof Kniel bestellt und ihm ausdrücklich zugelassen, seine Kunst und Practik aussere der Stadt, uffem Land, wo Jemand seiner begehrt, zu treiben, jedoch ohne Erlaubniß nicht über Nacht auszubleiben.

1647 zog der damalige Dr. M. Wagner, früher Professor und Stadtmedikus zu Würzburg, eben dahier zurück, „zur Schande des Ordens und der Stadt Mergentheim“ — weil man ihm seine Besoldung geschmäleret hatte, wegen der allgemeinen Noth und Abwesenheit des Hoch- und Deutsch-Meisters.

1721 war die Besoldung des Dr. Scharpf — 125 fl. und 12 fl. 30 kr. von der Rentkammer, 12 Malter Korn, 2 M. Dinkel, 2 Fuder Most von der Kelter, 6 Klafter Holz. Von der Trapponei anstatt der Tafel 6 Malter Dinkel, 1 Fuder Firnewein und 75 fl. vom Rentamt. Von der Stadt 25 fl. und 1 Rathslaub, vom Spital 1 Malter Korn und 2 Klafter Holz.

Eine Apotheke wird zuerst 1567 genannt. Der Apotheker Paul Nachtrab wurde 1615 wegen Medicastrorens verklagt und seine

Frau Magdalene nebst 2 andern Weibern 1629 den 22. Sept. als Hexe mit dem Schwert gerichtet und nachher verbrannt, ihre Asche in die Tauber geworfen. In den schweren Zeiten des 30jährigen Kriegs kam die Apotheke in Verfall, weßwegen 1650 ein zweiter Apotheker sich aufthat, jedoch schon nach kaum einem Jahr wieder abzog. 1655 kehrte er aber zurück und betrieb sein Geschäft nochmals, obwohl kümmerlich. Dieses Apothekers Wittwe 1663 wollte das Geschäft mit einem Provisor fortführen, bekam aber den Regierungsbescheid, "daß 2 Apotheker in M. nicht fortzukommen vermögen" — und sie mußte ihren Handel einstellen.

1690 wurde auf Veranlassung des Dr. Johan Conrad Brenner, (von Mergentheim gebürtig) und der verwittweten Apothekerin Rhodius durch Regierungsdecret von Merg. sämmtlichen Chirurgen, Badern und Barbieren im ganzen Ordensgebiet die Behandlung innerlicher Krankheiten, so wie das Selbstpräpariren und Ausgeben s. g. innerlicher Arzneien auf's schärfste und für immer verboten.

1698 wurde eine Instruction für Aerzte erlassen von großer Weitschweifigkeit.

Visitationen der Apotheke durch den Doctor waren um diese Zeit bereits im Gebrauch; 1694—1705 dreimal.

1703 erhielt Apotheker J. Ch. Rhodius den Titel Hofapotheker nebst Personalfreiheit von Hut, Wacht und Einquartierung, auch das Privilegium, daß keine zweite Apotheke solle errichtet werden dürfen. (Eine solche kam erst nach 1830 zu Stande).

Die längst gebräuchl. Apotheken-Visitationen wurden von einer Regierungscommission vorgenommen, unter Zuziehung eines unpartheischen Arztes, von Würzburg, Bischofsheim u. a. Orten. In Ermanglung einer Ordischen Pharmacopöe war früher die Pharm. augustana 1657, renovata 1664 eingeführt, dann das Dispensatorium pharmaceuticum Viennense 1729, zuletzt die Pharmacopöa Wirtembergica.

Badstuben gab es 2 in Mergentheim, eine obere — (das jetzige Bethbeckenhaus) und eine untere (das Eckhaus links beim Eingang in die Holzapfelgasse, dem Spital gegenüber). Die zwei Bader erhielten von der Stadt je eine Quantität Holz als Bestallung.

1551 faßte der Stadtrath den Beschluß — daß hiefürter ein Mann 3 Pf., ein Weib 2 Pf., (von jungen Leuten) was zum Sakrament geht 2 Pf., ein Kind so zum Bad geht 1 Pf., und ein klein Kind, so man trägt, 1 Heller zu Badgeld gehen soll. Es soll ein

Mann oder Frau, unangesehen ob sie schröpft oder nicht, jenes Badgeld zahlen. Kranke, zumal mit ansteckenden Krankheiten und Ausschlägen, durften die öffentlichen Badstuben nicht besuchen.

Noch 1636 wurde in M. eine Badeordnung erlassen. Es heißt darin: Die Bader sollen, wie vor Alters auch gebräuchlich gewest, wöchentlich zweimal Bad halten, am Dienstag und Samstag, und sollen die Leute ohne Klag zufrieden stellen. Erwachsene und wer schröpft sollen 8 Pf. zahlen, wer nicht schröpft und nur 14 Jahre alt ist 5 Pf., ein Kind unter 7 Jahren 3 Pf. Wer sich das Haar schneiden oder barbiren läßt, soll noch 5 Pf. geben, wer sich aber den Bart nur schlecht abnehmen oder stutzen läßt — 3 Pf. Jeder Bürger oder Bürgerin, die zu schröpfen begehren, sollen ihre eigene Bentaufen oder Schröpfköpfe mit sich bringen, im Widrigen, so Jemand ein Schaden widerfahren sollte, den Bader unangefochten lassen. Das Bad wird im Sommer bis 8 Uhr, im Winter bis 7 Uhr des Nachts gehalten; wer darüber kommt wird zu baden nicht mehr zugelassen.

Erst im 18 Jahrhundert gingen die der Reinlichkeit und Gesundheit so zuträglichen 2 Badestuben ganz ein.

Hebammen sind zu Mergentheim immer 2 gewesen. Schwerlich erhielten sie in ältern Zeiten einen eigentlichen Unterricht; nach einer Mergentheimer Hebammenordnung jedoch aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts in 30 §§. hatten die Physici die Obliegenheit, den Hebammen Unterricht zu geben. Diese sollen Wendungen machen, nicht aber weitere Operationen. Der Mangel an Kenntnissen bei den meisten Hebammen im Deutschordischen veranlaßte, daß Dr. Bottinger 1775 allen im ganzen Meisterthum nochmals Unterricht geben mußte, wofür er 100 fl. erhielt.

Die Mergentheimer Hebammen hatten ursprünglich kein Wartgeld, sondern im einzelnen Fall die herkömmliche Gebühr von 24 kr. Hoch- u. Deutschmeister Karl v. Lothringen verwilligte 1776 sämtlichen Hebammen aus der Contributionsklasse eine jährliche Ergötzlichkeit von 20 fl., welches Wartgeld seit 1799 die Gemeinden selbst bezahlen mußten.

Zugleich erschien 1799 im Druck: Fragen aus der praktischen Hebammenkunst, welche auf Hochfürstl. Befehl von den Cent-Physicis an die dormalen auf dem Lande diese Kunst ausübende Hebammen zur Prüfung ihrer Fähig- oder Unfähigkeit, in Beisein eines über die erfolgten Antworten ein richtiges Protokoll führenden Beamten gestellt werden sollen. 1802 erging ein Generale in 13 §§. mit

Belehrungen und Vorschriften für Hebammen, Mütter und Hausväter 2c.

Das Carolinische Krankenhaus verdankt seine Entstehung hauptsächlich dem Hauscommenthur Anton v. Reifach, welcher in Verbindung mit dem Stadtpfarrer Rachel und Aintsburgermeister Erber dem H. u. D. Mstr. Karl Alexander dd. 7. März 1764 eine Vorstellung überreichten, daß Invaliden, arme Bürgersleute und Ehehalten bei ansteckenden Krankheiten u. dgl. nicht gehörig untergebracht werden können, weßwegen die Errichtung eines Krankenhauses zu wünschen wäre. Der H. u. Deutschmeister genehmigte diese Errichtung und gestattete das Krankenhaus das carolinische zu nennen, auch sein herzogliches Wappen daran zu machen. Er gab dazu den Garten, welcher vom Contributionsamte zur Erbauung einer Kaserne erkaufte worden war, gestattete die Verwendung gewisser Invalidengelder vom Hospital zu Aub (wovon D. Orden $\frac{1}{4}$ zu genießen hatte, neben Würzburg) und die Bornahme einer Armen-Lotterie, welche mit 6000 Loosen à 1 fl. ausgeführt wurde. Das Haus wurde vom April 1764 bis Ende 1765 gebaut u. unter den Schirm des h. Carl Boromäus gestellt.

Die bemittelteren Kranken mußten sich selbst verköstigen, ärmere erhielten Kost von freiwilligen Wohlthätern, Ehehalten von ihren Dienstherrn, Invaliden und Soldaten wurden auf Rechnung der Contributionskasse verpflegt.

1781, den 22. Mai erließ H. u. Deutschmeister Maximilian Franz eine neue Ordnung und Fundationsbrief. Er schenkte 10,000 fl. aus eignen Mitteln und bestimmte daß die Anstalt hauptsächlich bei ansteckenden Krankheiten, aber auch sonst bei fränklichen Zufällen den presthaften Armen Hilfe bringen solle, besonders Ehehalten, Soldaten, Handwerksgefelln, verarmten Bürgersleuten und ihren Kindern, auch Fremden welche etwa im Wirthshaus von ansteckenden Krankheiten befallen werden. Die Kranken erhalten ärztliche Versorgung und Medicamente, nach Bedürfniß auch Verköstigung. Die Aufsicht sollte der Hauscommenthur führen und der Hofmedikus die ärztliche Hilfe leisten.

Eine weitere Verfügung des H. u. D. Meisters erging Mergentheim dd. 7. Mai 1796; wonach zu Verbesserung der Luft die Stadtmauer beim Krankenhaus sollte ein Stück weit abgetragen und die Gasse ums Haus gepflastert und dem Wasser Ablauf verschafft werden. Andere Einrichtungen — neue Zimmer u. dgl. sollen im Hause selbst vorgenommen werden, nebst Verfügungen über Reinlichkeit,

Die Kost soll im Hause selbst bereitet und dafür ein kleines Kostgeld entrichtet werden, für einen Handwerksgefallen 1 fr. täglich, für Dienstboten der Bürger 2—3 fr., von Beamten je nach ihrer Besoldung etwas mehr, von Fremden 6 fr. u. s. w. u. s. w. Dabei wird vorgeschlagen, daß die Zünfte selbst dahin sich einigen, von ihren Gesellen einen kleinen Wochenbeitrag zahlen zu lassen.

Die Anstalt besteht noch im Segen und besorgt jährlich*) ca. 24 Kranke, von denen etwa $\frac{1}{3}$ Spitalkost erhalten; Dienstboten werden in den ersten 6 Wochen von ihren Herrschaften verköstigt. Neu angenommene Bürger hatten 3 fl. zu bezahlen an die Kasse, wenn eingeboren, auswärtige — 6 fl., Frauenzimmer die Hälfte.

In dem Stadtmauerthurm beim Krankenhaus, worin die Holzlege war, wurde 1828 auch ein heizbares Leichenzimmer errichtet, wohin auch alle Verunglückten u. dgl. konnten gebracht werden.

H. B.

*) Freilich nach jetzt schon wieder veralteten Notizen.